

TEILEGUTACHTEN

Nr. 95-1437-00-04

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 46.85.8.MB4 und 46.10.8.MB2
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 1

Auftraggeber: O.Z. Racing
Via Barbieri 38
I-36061 Bassano del Grappa

Prüfgegenstände: PKW-Sonderräder

Achse 1 Achse 2

Typ: 46.85.8.MB4 46.10.8.MB2

Radgröße: 8,5 J x 18 H2 10 J x 18 H2

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
-	MB4	46.85.8.MB4	ohne Ring	66,6	615	112/5	20	2100
-	MB2	46.10.8.MB2	ohne Ring	66,6	625	112/5	19	2100

Kennzeichnung: Stylingseite Anschlußseite

Handelsmarke: - O.Z. Racing
Radtyp u. Ausführung: - bzw. s.o.
Radgröße: - bzw. s.o.
Einpreßtiefe: - bzw. E(s.o.)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Die Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegen vor.

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-Freigängigkeits und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

TEILEGUTACHTEN

Nr. 95-1437-00-04

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 46.85.8.MB4 und 46.10.8.MB2
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 2

Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Mindesteinschraubtiefe
- Schraube	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	5,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: innerhalb 2%

Verwendungsbereich: Daimler Benz

5112-DB2.858.RV7

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
129	F 142	SL	140/142/170/235 240/290	vorn: 235/40ZR18 und hinten: 265/35ZR18 oder vorn: 245/40ZR18 und hinten: 285/35ZR18 oder vorn: 245/40ZR18 und hinten: 275/35ZR18	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A24)A25) K04)K41)K42) R21)
210	e1* 93/81* 0022*..	E-Klasse - Limousine	55/65/70/83/95/ 100/110/125/130 137/142/150/162 165/200/205	235/40R18 R02)R35) 245/35R18 R02) 255/35R18 R03) 265/35R18 R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A24)A25) K41)K44)K49) K50)R21)V51)
210 K	e1* 93/81* 0033*..	E-Klasse - Kombi	83/95/100/110/ 125/130/137/150 165/205	235/40R18 R02) 265/35R18 R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A24)A25) K41)K44)K49) K50)V51)

Auflagen und Hinweise:

A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

TEILEGUTACHTEN

Nr. 95-1437-00-04

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 46.85.8.MB4 und 46.10.8.MB2
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 3

oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A24 Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte verwendet werden.
- A25 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die vom Hersteller mitgeliefert werden, zulässig.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K41 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 95-1437-00-04

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 46.85.8.MB4 und 46.10.8.MB2
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 4

- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, **umgehend** durch die Zulassungsstelle die Anhängelasten unter Ziffer 28 und 29 der Fahrzeugpapiere streichen und unter Ziffer 33 einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- V51 Folgende Rad-Reifen-Kombinationen sind, sofern in der Spalte "Bereifung" aufgeführt, auch zulässig:

	<u>Reifengröße</u>	oder	<u>Reifengröße</u>
Vorderachse	235/40R18		245/35R18
Hinterachse	265/35R18		255/35R18

Die jeweiligen Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten.
Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig.

An Fahrzeugausführungen mit Antiblockier-Bremssystem bzw. Antriebs-Schlupf-Regelungsanlage, sowie Fahrzeugen mit Allradantrieb ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 95-1437-00-04

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 46.85.8.MB4 und 46.10.8.MB2
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 5

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-95**

67245 Lamsheim, 10. November 1997
TZT-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen